1. Änderung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich vom 12.07.2019

Der Rat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Im Falle von Paragraph 3 und 4 des Entgelt-Tarifs werden Entgelte nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.

Der Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich wird wie folgt neu gefasst:

Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich

1.	Nachforschungen, Erteilung schriftlicher Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 15 Minuten	10,00 €
2.	Anfertigung von Digitalisaten des Archivguts pro Digitalisat	1,50 €
3.	Herstellung von Fotokopien durch Archivpersonal bis zum Format DIN A 4 pro Seite	0,50 €
	bei größerem Format als DIN A 4 pro Seite	1,00 €

4.	Anfertigung eines Computerausdrucks pro DinA4 Kopie				0,50 €
5.	Reproduktion durch Benutzer mit eigenem Fotoapparat für jedes Objekt				0,50 €
6.	Reproduktionen aus dem Bild- und Postkartenarchiv pro Bild				50,00 €
7.	Wiedergabe von Archivgut in Publikationen				
	bei einer Auflage	bis	500	0,00 €	
		bis	1.000	50,00 €	
		über	1.000	150,00 €	
8.	Beglaubigungen von Ablichtungen je Seite				5,00 €
9.	Wiedergabe einer Archivalie in Radio- oder Fernsehsendung je Archivalie				20,00 €
10.	Veröffentlichung von Archivalien im Internet je Archivalie				20,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Änderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 12.07.2019

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs